

(5) Einzureichen sind im Rahmen der verbraucherseitigen Bedarfsplanung:

- der Bedarfsnachweis entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- der Ausweis des Einsatzes von PVC-Weichfolie für Exporterzeugnisse und die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen für die benötigte PVC-Weichfolienmenge,
- der vorgesehene Einsatz und die Höhe des Bedarfs an PVC-Weichfolie bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch entsprechend den genannten Grundsätzen im Abs. 3 auf der Grundlage des bestätigten Produktionsplanes und der technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnorm.

(6) Das bilanzbeauftragte Organ¹ ist verpflichtet, den angemeldeten Bedarf nur dann in die Bilanz aufzunehmen, wenn der Verbraucher die im Abs. 1 geforderten Nachweise vollständig erbracht hat.

§ 2

(1) Das bilanzbeauftragte Organ ist berechtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in der Anlage erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung vom Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Folienart,
- Folienmenge (t/Jahr) und das vorgesehene Einsatzgebiet,
- den im § 1 Abs. 5 geforderten Nachweis.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ hat den Antragstellern innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Antrages die Entscheidung mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen des bilanzbeauftragten Organs zu Ausnahmeanträgen kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs eine schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Leichtindustrie eingelegt werden. Der Minister für Leichtindustrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 3

(1) Bei Neu- und Weiterentwicklungen von Erzeugnissen aus PVC-Weichfolie bzw. bei vorgesehener erstmaliger Verwendung ist das bilanzbeauftragte Organ vom übergeordneten Organ des Verbrauchers unter Beachtung der Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen zu informieren. Nach Abstimmung und Protokollierung ist die Information mit entsprechender Stellungnahme durch das bilanzbeauftragte Organ dem Ministerium für Leichtindustrie zu übergeben. Das Ministerium für Leichtindustrie entscheidet über die Zulässigkeit des Einsatzes binnen 1 Monats endgültig.

(2) Durch die Lieferer hat eine intensive anwendungstechnische Beratung der Anwender bzw. Verbraucher von PVC-Weichfolie zu erfolgen, insbesondere über die Folienart und Foliendicke sowie die Möglichkeiten der Materialeinsparung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für abgeschlossene Wirtschaftsverträge, die nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

¹ Bilanzbeauftragtes Organ ist der VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung, 7000 Leipzig, Am Brühl 42/50.

Soweit diese Wirtschaftsverträge den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, sind sie zu ändern oder aufzuheben.

Berlin, den 21. Januar 1981

Der Minister für Leichtindustrie
Buschmann

Anlage zu vorstehender Anordnung

Einsatzgebiete für die Verwendung von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)

1. Folie für Fußbodenbelag für
 - Spannteppich
 - Likolit
 - Kombona
 - Bituplast
2. Aufblasfolie für
 - Aufblasartikel der Spielwarenindustrie
 - Plastbandagen für die Erste Hilfe
 - Babywickelliege
3. Physiologisch unbedenkliche Folie für
 - medizinische Zwecke
 - Windelhosen
 - Kinderbilderbücher
4. Klarsichtfolie für
 - Zeltfenster
 - Fenster für Kinderwagen und Puppenwagen
 - Planfenster für die Fahrzeugindustrie
 - Ausweishüllen (nur für gesellschaftl. Bedarfsträger)
 - Bühnendekoration
5. Galanteriefolie für
 - Taschen und Koffer einschl. Innenausstattung und Motive
 - Etuis für Maniküre, Schmuck- und Nähutensilien
 - Bestecktaschen
 - Einfassungen für Artikel der Lederwaren- und Schuhindustrie
 - Kulturartikel, Toilettenartikel
6. Folie für graphische Erzeugnisse für
 - Schutzhüllen A 4, A 5
 - Hefthüllen für Schulbedarf
 - Notizbücher bis Format A 5
 - Dia-Taschen für Fotocolor
 - Schallplatten-, Kassetten-, Münz- und Briefmarkenalben
 - Bucheinbände für Bibliotheken
 - Ausweiseinbände
 - Interflughüllen